



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7014/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

265 /AB

2003 -05- 23

zu 237 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 237/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Verlegung des Handelsgerichts Wien, des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien und des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 8:

Die Plech & Plech Immobilientreuhänder Ges.m.b.H ist von sich aus an das Bundesministerium für Justiz herangetreten.

Für die Vermittlung der Anmietung des City Tower Vienna wurde mit der Plech & Plech Immobilientreuhänder Ges.m.b.H eine Provision in der Höhe von 1,5 Monatsmieten vereinbart. Der Betrag von 607.476 Euro (zuzüglich 20% USt) entspricht dem eineinhalbfachen monatlichen Bruttomietzins und ist im Juni 2002 ausbezahlt worden.

Die vereinbarte Provision liegt deutlich unter den in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, BGBl 297/1997 idF BGBl II 490/2001, festgelegten Obergrenzen.

Die zitierte Verordnung enthält diesbezüglich folgende Bestimmungen:

§ 12 (1) Wird mit dem Auftraggeber eine Provision oder sonstige Vergütung vereinbart, so darf die Provision oder sonstige Vergütung die sich aus den Abs 2 bis 4 und aus den §§ 15 bis 27 ergebenden Höchstbeträge nicht übersteigen. Wird auch mit dem anderen

Auftraggeber eine Provision oder sonstige Vergütung vereinbart, so darf auch diese den jeweils festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Umsatzsteuer ist in den festgelegten Höchstbeträgen nicht enthalten.

(2) Die mit dem Auftraggeber vereinbarte Provision oder sonstige Vergütung darf den zulässigen Höchstbetrag bis zu 100 Prozent überschreiten, sofern mit dem anderen Teil keine Provision oder sonstige Vergütung vereinbart wird.

...

§ 19 (1) Die Provision oder sonstige Vergütung für die Vermittlung der Haupt- oder Untermiete von Geschäftsräumlichkeiten aller Art und der Haupt- oder Untermiete von Wohnungen und Einfamilienhäusern darf den Betrag des dreifachen monatlichen Bruttomietzinses nicht übersteigen.

...

#### Zu 4:

Im Zusammenhang mit der Vermittlung der Anmietung des City Tower Vienna sind keine anderen Vermittler für das Bundesministerium für Justiz tätig gewesen bzw. an das Bundesministerium für Justiz herangetreten.

#### Zu 5 und 6:

Die Plech & Plech Immobilientreuhänder Ges.m.b.H hat den Abschluss des Mietvertrages zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der City Tower Vienna Errichtungs- und Vermietungs-GmbH zu dem darin festgelegten Mietzins vermittelt und war in die Mietvertragsverhandlungen eingebunden.

Der City Tower Vienna wurde - unter dieser Bezeichnung - dem Bundesministerium für Justiz als Mietobjekt für das Handelsgericht Wien, das BG für Handelssachen Wien und das BG Innere Stadt Wien erstmals im Juli 2001 bekannt. Die Fa. Porr stellte dem Bundesministerium für Justiz das Mietobjekt in einer Präsentation am 31.7.2001 näher vor.

Bei der Suche nach einem neuen Standort für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien im Jahr 1999 wurden dem Bundesministerium für Justiz 44 in Betracht kommende Liegenschaften und Projekte bekannt, darunter auch das Projekt "1030 Wien, Marxerbrücke/Wien Mitte". Das Projekt war damals jedoch noch zu unkonkret (der erforderliche Flächenwidmungsplan war noch nicht beschlossen) und wurde daher nicht weiter verfolgt.

Zu 7:

Vertragspartner des von der Plech & Plech Immobilientreuhänder Ges.m.b.H. vermittelten Mietvertrages ist die City Tower Vienna Errichtungs- und Vermietungs-GmbH, eine Tochter der Immofinanz Immobilien Anlagen AG. Die Immofinanz Immobilien Anlagen AG wurde dem Bundesministerium für Justiz von der Plech & Plech Immobilientreuhänder Ges.m.b.H. erstmals im September 2001 als Investorin und künftige Vermieterin vorgestellt.

27. Mai 2003  
  
(Dr. Dieter Böhmendorfer)